

# RS UVS Oberösterreich 1993/06/23 VwSen-101052/3/Sch/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1993

## Rechtssatz

Die Angabe "um 23.40 Uhr" stellt keine hinreichende Konkretisierung iSd§ 44a VStG dar, wenn der Tatortbereich nahezu 4 km umfaßt und es im Hinblick auf die Straßen- und Verkehrsverhältnisse auszuschließen ist, daß dieser in dieser einen Minute durchfahren werden kann. Stattgabe.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)